

Betreuungsrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach einer längeren Pause informieren wir Sie mit diesem Newsletter über die Aktivitäten des Gesetzgebers zum Ende der vergangenen Legislaturperiode, über die in dem Koalitionsvertrag zwischen den Unionsparteien und der SPD aufgenommenen Vorhaben mit Bezug zum Betreuungsrecht sowie über eine Entscheidung des Bundessozialgerichts zur Anrechnung des pauschalen Aufwendersatzes für ehrenamtliche Betreuer auf Leistungen nach dem SGB II.

In Kürze wird dann wieder ein Newsletter in der gewohnten Form – also vor allem mit einer Rechtsprechungsübersicht – erscheinen.

Frankfurt/Main und Hamburg im April 2018
Für die Herausgeber und das Autorenteam des HK-BUR



Axel Bauer
w.a. Richter am Betreuungsgericht
Frankfurt/Main



Kay Lütgens
Rechtsanwalt

Weitere Informationen zum Betreuungsrecht

[Newsletter bestellen](#)

[Newsletter als pdf lesen](#)

[HK-BUR](#)

[HK-BUR Gesetzessammlung](#)

[Handbuch Betreuungsrecht](#)

[Freiheitsentz. Maßnahmen](#)

[Der Wille des Patienten...](#)

I. Gesetzgebung im 2. Halbjahr 2017

Im Jahr 2017 - gegen Ende der Legislaturperiode - gab es noch einmal mehrere Gesetzesänderungen.

1. Über den bereits vom BT beschlossenen **Gesetzentwurf zur Erhöhung der Betreuervergütung und zu einem Vertretungsrecht für Ehegatten in der Gesundheitsorge** (BT-Drs 18/12427) ist nicht vom BR entschieden worden (wegen der Berührung von Länderinteressen handelte es sich um ein zustimmungspflichtiges Gesetz). Beide Themen sind allerdings in den Koalitionsvertrag aufgenommen worden, so dass langfristig doch noch entsprechende Veränderungen zu erwarten sind (s dazu auch unten unter

II).

2. Ebenfalls nicht entschieden wurde über eine **Gesetzesinitiative der Fraktionen der Linken und der Grünen im BT für ein Ende des Wahlrechtsausschlusses** (BT-Drs 18/12547).

In Deutschland verliert ein Mensch das aktive und das passive Wahlrecht nach § 13 Nr. 2 Bundeswahlgesetz (BWahlG), wenn für ihn ein Betreuer zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten bestellt ist. Diese Regelung wird immer wieder in Frage gestellt. Nach Ansicht der Kritiker ist die Einrichtung einer Betreuung für alle Angelegenheiten kein geeignetes Kriterium. Sie treffe keine Aussage zur konkreten Intensität des Unterstützungsbedarfs und den vorhandenen Ressourcen des Menschen mit Behinderung und sage deshalb nichts über die Fähigkeit zur Ausübung des Wahlrechts aus. Auch werde durch die gerichtliche Bestellung eines Betreuers in allen Angelegenheiten keine Entscheidung über die rechtliche Handlungsfähigkeit eines Betroffenen getroffen. Da die Bestellung eines Betreuers die rechtliche Handlungsfähigkeit des betreuten Menschen unberührt lässt, begründe sie alleine daher auch keinesfalls die Annahme, dieser Mensch sei ganz oder in Teilbereichen rechtlich handlungsunfähig. Und schließlich führe diese Regelung zu einer gravierenden Ungleichbehandlung: Hat jemand eine alle Angelegenheiten umfassende Vorsorgevollmacht erteilt, hat es keine Auswirkungen auf das Wahlrecht, wenn er später einmal geschäftsunfähig wird und in allen Lebensbereichen durch den Bevollmächtigten vertreten werden muss. Warum soll es dann zu einem Verlust des Wahlrechts führen, wenn ein Mensch in einer gleichen gesundheitlichen Situation durch einen Betreuer vertreten werden muss, z.B. weil er niemanden kannte, dem er ausreichendes Vertrauen entgegengebracht hat, um ihm eine Generalvollmacht zu erteilen?

Der BT hat die Abstimmung darüber aber von der Tagesordnung gestrichen. Da im BT alle bei Ende der Legislaturperiode noch nicht abschließend beschlossenen Gesetzesänderungen gegenstandslos werden, ist der Antrag inzwischen auch ohne Abstimmung im BT gescheitert. Auch dies ist allerdings in den Koalitionsvertrag aufgenommen worden, so dass langfristig doch noch entsprechende Veränderungen zu erwarten sind (s auch dazu unten unter II.).

3. Bereits im Sommer wurde vom BT eine neue Regelung zur Anrechnung von Einkommen in § 82 SGB XII beschlossen, die zum Jahreswechsel in Kraft getreten ist und die **Anrechnung von Auszahlungen aus einem Vertrag über eine sogenannte Riesterrente und von Betriebsrenten** betrifft.

Es ist bekannt – Auszahlungen einer staatlich geförderten Zusatzrente (sogenannte Riesterrente) – werden beim Bezug von Sozialhilfe als Einkommen angerechnet. Das ist häufig kritisiert worden und bietet nicht gerade einen Anreiz für den Aufbau einer zusätzlichen Absicherung für das Alter. Diese lohnt sich eigentlich nur für Menschen, die absehen können, dass sie später einmal eine so hohe Rente erhalten werden, dass sie ihren Lebensunterhalt ohne ergänzende Leistungen der Sozialhilfe finanzieren können – nur dann kann man davon ausgehen, dass das angesparte Geld auch tatsächlich für die Finanzierung eines höheren Lebensstandards zur Verfügung stehen wird.

Wer aber im Alter ergänzende Leistungen der Sozialhilfe benötigt, hat – außer vielleicht dem guten Gefühl, mehr zum eigenen Lebensunterhalt beitragen zu können – rein wirtschaftlich betrachtet nichts davon, dass er

dieses Geld gespart und eben nicht in jungen Jahren für schöne Dinge oder einen Extra-Urlaub ausgegeben hat.

Das hat sich nun zum Jahreswechsel geändert, seitdem sind gem. der Neufassung des § 82 Abs. 4 SGB XII bei monatlicher Auszahlung der Zusatzrente grundsätzlich 100,- € anrechnungsfrei, von dem darüber liegenden Betrag immerhin noch 30 %. Wer z.B. aus einem Riestervertrag monatlich 110,- € erhält, kann davon 103,- € ohne Anrechnung auf die Sozialhilfe behalten. In dem neuen Abs. 5 der Vorschrift wird zudem klargestellt, dass dies auch für Bezüge aus einer betrieblichen Altersversorgung gelten wird.

4. Wohl die spektakulärste Änderung waren die Ende Juli 2017 in Kraft getretene **Neuregelung der Behandlung gegen den natürlichen Willen eines Betreuten (sogenannte Zwangsbehandlung)** in einem neuen **§ 1906a BGB** und damit verbundene Änderungen der **§§ 1906, 1901a Abs. 4 BGB**.

Diese Gesetzesänderung war aufgrund einer Entscheidung des BVerfG (Beschluss v. 26.7.2016, 1 BvL 8/15, BtPrax 2016, 182 m.Anm. Loer/Brosey = FamRZ 2016, 1738) notwendig geworden.

Diesem Beschluss lag die folgende Fallkonstellation zugrunde: Eine nicht mehr einwilligungsfähige Frau litt an einer Krebserkrankung. Es war absehbar, dass diese Erkrankung ohne Operation bald sehr schmerzhaft und schließlich tödlich verlaufen würde. Die Betroffene konnte die Notwendigkeit einer Operation krankheitsbedingt nicht einsehen. Sie war durch ihre Erkrankungen bereits so geschwächt, dass sie sich nicht mehr alleine räumlich aus der Klinik entfernen konnte.

Die Betreuerin beantragte deshalb die gerichtliche Genehmigung einer Behandlung gegen den natürlichen Willen ihrer Klientin. Das Betreuungsgericht und im Beschwerdeverfahren auch das Landgericht lehnten eine Genehmigung ab. § 1906 BGB würde vorschreiben, dass eine sogenannte Zwangsbehandlung ausschließlich im Rahmen einer geschlossenen Unterbringung erfolgen dürfe - eine solche geschlossene Unterbringung könne aber nicht genehmigt werden, weil sie nicht notwendig sei, da die Betroffene sich der Behandlung aufgrund ihrer schlechten körperlichen Verfassung nicht entziehen könne. Es würde insofern eine Lücke in der gesetzlichen Regelung bestehen, die nicht einfach durch ein Gericht geschlossen werden könne. Im Verfahren der Rechtsbeschwerde beurteilte der BGH die Rechtslage ebenso. Er sah es aber als verfassungswidrig an, dass die gesetzliche Regelung dazu führen würde, dass lediglich solchen Menschen geholfen werden könne, die zwar die Notwendigkeit einer medizinischen Behandlung nicht mehr einsehen können, aber körperlich noch in der Lage sind, sich einer Behandlung zu entziehen, während man denjenigen Kranken, die dafür bereits zu schwach sind, ihrem Schicksal überlassen (und damit häufig auch sterben lassen) müsse. Der BGH legte die Sache deshalb dem BVerfG zur Klärung vor (BGH FamRZ 2015, 1484).

In seiner o.g. Entscheidung hat das BVerfG schließlich die damalige (erst im Jahr 2013 in Kraft getretene) Regelung für verfassungswidrig erklärt. Es sei mit der aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 des GG folgenden Schutzpflicht des Staates unvereinbar, dass für Betreute, denen schwerwiegende gesundheitliche Beeinträchtigungen drohen und die die Notwendigkeit der erforderlichen ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln können, eine ärztliche Behandlung gegen ihren natürlichen Willen unter keinen Umständen möglich ist, sofern sie zwar stationär behandelt

werden, aber nicht geschlossen untergebracht werden können, weil sie sich der Behandlung räumlich nicht entziehen wollen oder hierzu körperlich nicht in der Lage sind. Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, unverzüglich eine Neuregelung zu schaffen.

Kern der Neuregelung ist es, dass eine ärztliche Zwangsmaßnahme – im Wesentlichen unter Beibehaltung der schon zuvor in § 1906 Abs. 3, 3a BGB enthaltenen Vorgaben – nun gem. **§ 1906a Abs. 1 Nr. 7 BGB** auch im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird. Eine sogenannte **ambulante Zwangsbehandlung** – dazu gehört auch die verdeckte Abgabe von Medikamenten in einer Pflegeeinrichtung – bleibt aber nach wie vor **unzulässig**. Die zwangsweise Verbringung des Betroffenen in eine Klinik zur ärztlichen Behandlung erfordert nach § 1906a IV BGB entsprechend der Regelung des § 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB die gerichtliche Genehmigung für eine solche Zwangsmaßnahme.

Weiterhin ist in einem neu gefassten **Abs. 4 des § 1901a BGB** jetzt vorgegeben, dass ein Betreuer den Betreuten in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit einer Patientenverfügung hinweisen und ihn auf dessen Wunsch bei der Errichtung einer Patientenverfügung unterstützen soll.

In diesem Zusammenhang gab es auch noch eine Änderung des **§ 1906 Abs. 4 BGB**. Dort wird nun eindeutig klargestellt, dass eine freiheitsentziehende Maßnahme auch dann genehmigungspflichtig ist, wenn der Betroffene sich bereits in einer (schon gerichtlich genehmigten) geschlossenen Unterbringung befindet. Freiheitsentziehende Maßnahmen wie z.B. eine Fixierung stellen schließlich für den Betroffenen einen weit über die reine geschlossene Unterbringung hinausgehenden erheblichen Eingriff in seine Grundrechte und seine Lebenssituation dar. Das wurde zwar auch bisher schon von der Rspr so gesehen (so z.B. BGH BtPrax 2015, 200 = FamRZ 2015, 1707), es ist aber erfreulich, dass sich das jetzt schon direkt aus dem Gesetzestext ergibt.

5. Weitestgehend unbemerkt und gut versteckt im „Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen (KEheBekG)“ gab es schließlich noch eine **Ergänzung des § 1903 BGB** – dort wurde Abs. 2 neu gefasst. In die Aufzählung derjenigen Willenserklärungen, die nicht Gegenstand eines Einwilligungsvorbehalts sein können, wurden jetzt auch die Anfechtung eines Erbvertrags sowie die Aufhebung eines Erbvertrags durch Vertrag aufgenommen.

Abs. 2 lautet jetzt:

„(2) Ein Einwilligungsvorbehalt kann sich nicht erstrecken
1. auf Willenserklärungen, die auf Eingehung einer Ehe oder Begründung einer Lebenspartnerschaft gerichtet sind,
2. auf Verfügungen von Todes wegen,
3. auf die Anfechtung eines Erbvertrags,
4. auf die Aufhebung eines Erbvertrags durch Vertrag und
5. auf Willenserklärungen, zu denen ein beschränkt Geschäftsfähiger nach den Vorschriften der Bücher 4 und 5 nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bedarf.“

II. Ausblick

In dem Koalitionsvertrag zwischen den Unionsparteien und der SPD sind

einige Aussagen über beabsichtigte Änderungen mit Bezügen zum Betreuungsrecht enthalten.

Auf S. 95 heißt es dort

„Politische Partizipation

Unser Ziel ist ein inklusives Wahlrecht für alle. Wir werden den Wahlrechtsausschluss von Menschen, die sich durch eine Vollbetreuung unterstützen lassen, beenden. Wir empfehlen dem Deutschen Bundestag, in seinen aktuellen Beratungen zu Änderungen am Wahlrecht, dieses Thema entsprechend umzusetzen.“

und auf S. 134 sind etliche weitere Absichtserklärungen enthalten, dort heißt es:

„Wir wollen Ehepartnern ermöglichen, im Betreuungsfall füreinander Entscheidungen über medizinische Behandlungen zu treffen, ohne dass es hierfür der Bestellung einer Betreuerin bzw. eines Betreuers oder der Erteilung einer Vorsorgevollmacht bedarf.

Betreuungsrecht und Selbstbestimmung

Wir werden das Vormundschaftsrecht modernisieren und das Betreuungsrecht unter Berücksichtigung der Ergebnisse der jüngst durchgeführten Forschungsvorhaben in struktureller Hinsicht verbessern. Im Einzelnen wollen wir den Vorrang sozialrechtlicher Hilfen vor rechtlicher Betreuung, die Qualität der Betreuung sowie Auswahl und Kontrolle von Betreuerinnen und Betreuern, das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen („Unterstützen vor Vertreten“), sowie die Finanzierung der unverzichtbaren Arbeit der Betreuungsvereine in Zusammenarbeit mit den Ländern stärken. Für eine angemessene Vergütung der Berufsbetreuerinnen und -betreuer wollen wir ebenfalls zeitnah Sorge tragen.“

In dieser Legislaturperiode stehen also vermutlich die folgenden Änderungen an:

1. Der automatische **Verlust des Wahlrechts** für Menschen, für die eine Betreuung für alle Angelegenheiten eingerichtet wurde, soll abgeschafft werden. Ob dafür andere Kriterien für einen Ausschluss vom Wahlrecht geschaffen werden und ob ein System entwickelt wird, das bei möglichst geringer Missbrauchsgefahr eine Unterstützung bei der Ausübung des Wahlrechts gewährleistet, geht aus dem Vertragsentwurf nicht hervor.
2. Die **Vertretung durch Ehegatten** im Bereich der **Gesundheitssorge** wird vermutlich im Wesentlichen dem bereits oben erwähnten Beschluss des BT aus dem Vorjahr entsprechen.
3. Die **Modernisierung des Vormundschaftsrechts** ist bereits seit längerer Zeit in Planung. Bereits seit 2014 existiert dazu ein Eckpunktepapier des BMJV. Kern der Modernisierung soll es sein, dass die bisherige Schwerpunktsetzung bei der Vermögenssorge aufgegeben wird und stattdessen die Gewährleistung einer angemessenen und gewaltfreien Erziehung als Kernaufgabe des Vormundes formuliert werden soll. Daneben soll die bisherige Koppelung des Betreuungsrechts an viele Vorschriften aus dem Vormundschaftsrecht aufgegeben werden – das Betreuungsrecht soll dann vollständig separat geregelt werden und daher ohne den in § 1908i I BGB enthaltenen Verweis auf eine entsprechende Anwendung vieler Regelungen des Vormundschaftsrechts auskommen.

4. Was genau die Koalitionspartner unter einer angemessenen **Vergütung der Berufsbetreuer/Innen** verstehen, ist nicht bekannt. Möglicherweise wird es zunächst bei einer Erhöhung der Stundensätze oder/und der zu vergütenden Stunden bleiben, eventuell wird man sich aber auch auf ein anderes Vergütungsmodell einigen. In der Diskussion befinden sich zurzeit Vorschläge für eine Basisvergütung zzgl. eines nach dem Krankheitsbild, den Aufgabenkreisen oder dem Unterstützungsbedarf zu bestimmenden Anteils.

Wie weit die Maßnahmen zur **Qualitätssicherung** gehen werden, lässt sich ebenfalls noch nicht absehen. Möglicherweise wird es bei einer sehr kleinen Lösung, z.B. einer Pflicht, in regelmäßigen Abständen ein qualifiziertes Führungszeugnis vorzulegen und die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen nachzuweisen, bleiben. Denkbar ist es aber auch, dass für Berufseinsteiger Anforderungen an die bestehende Ausbildung gestellt werden.

5. Die Förderung des Grundsatzes „**Unterstützen vor Vertreten**“ wird sicherlich nur über eine Erhöhung der Betreuervergütung zu erreichen sein. Die ISG-Studie hat ergeben, dass etliche Betreuer sich alleine aus Zeitgründen dazu gezwungen sehen, häufiger stellvertretend zu handeln als zu beraten oder sonstige Formen der Unterstützung anzuwenden. Nach der ISG-Studie müssten Berufsbetreuer ca. 25 % mehr Zeit vergütet bekommen, um den Grundsatz „Unterstützen statt Vertreten“ ernsthaft umzusetzen (einige Ergebnisse der Studie werden bei *Matta/Engels/Brose/Köller* Qualität in der rechtlichen Betreuung – Ausgewählte Forschungsergebnisse, BtPrax 2018, S. 3-8 vorgestellt, eine Kurzfassung des Abschlussberichts sowie Kap. 10 des Berichts mit zentralen Ergebnissen und Handlungsempfehlungen können von der [Internetseite des BMJV](#) heruntergeladen werden. Daneben könnte auch eine Klarstellung im Gesetz erfolgen – z.B. könnte § 1902 BGB („*In seinem Aufgabenkreis vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich.*“) so umformuliert werden, dass die Vertretung nicht mehr als Auftrag, sondern lediglich als Befugnis im Außenverhältnis verstanden werden kann. Daneben könnte der in § 1901 IV enthaltene Rehabilitationsauftrag („*Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.*“) deutlicher formuliert werden, so dass klar wird, dass der Betreute nach Möglichkeit einbezogen werden soll, damit er seine Angelegenheiten nach einiger Zeit möglichst wieder selbst besorgen kann.

Wie der zukünftige Gesetzgeber den **Vorrang sozialrechtlicher Hilfen vor rechtlicher Betreuung stärken** will, ist nicht bekannt. Denkbar sind hier mehrere Ansätze, u.a. eine Ausweitung der schon bisher in § 4 II BtBG als Aufgabe der Behörde festgelegten Vermittlung anderer Hilfen durch die Betreuungsbehörde. In Frage käme aber auch die Schaffung eines neuen Angebots. Im Oktober 2017 hat das IGES Institut die „zentralen Ergebnisse der rechtstatsächlichen Untersuchung im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick im vorgelagerte andere Hilfen“ veröffentlicht. In dieser Untersuchung kommt das IGES Institut zu dem Schluss, dass ein Teil (ca. 10 %) der eingerichteten Betreuungen eigentlich nicht erforderlich ist.

Zum Teil würden Bürger nicht die erforderliche Unterstützung bei der Beantragung bzw. Durchsetzung von Ansprüchen auf Sozialleistungen erhalten. Institutionen, die z.T. selbst Hilfetragende sind (Krankenhäuser,

Pflegeheime, Sozialleistungsträger) regen Betreuungen an, um sich selbst von einem Teil ihrer Aufgaben zu entlasten und „andere Hilfen“ im Sinne von Assistenz und Fallmanagement sind entweder nicht vorhanden oder überlastet.

Das IGES Institut schlägt u.a. die Erprobung eines Modellvorhabens vor, in dem in geeigneten Fällen vor Einrichtung einer Betreuung zunächst versucht wird, die vorhandenen Probleme durch ein kurz- oder mittelfristiges Case Management zu lösen, erst daran anschließend soll endgültig über die Einrichtung einer Betreuung entschieden werden (ein Bericht über die wesentlichen Ergebnisse der Studie kann von der [Internetseite des BMJV](#) heruntergeladen werden).

III. BSG zur Anrechnung der pauschalen Aufwandsentschädigung bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II

Diese Meldung ist zwar nicht für selbständige Berufsbetreuer aber für ehrenamtliche Betreuer, Betreuungsvereine sowie für Betreuungsgerichte und -behörden, die auch ehrenamtliche Betreuer beraten, von Interesse:

Das BSG hat in einer Entscheidung vom 24.8.2017 (Az.: B 4 AS 9/16 R) festgestellt, dass die pauschale Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Betreuer bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II zum Teil als Einkommen anzurechnen ist.

Hintergrund dieser Entscheidung ist es, dass zwar nach den steuerrechtlichen Vorgaben Einnahmen aus der ehrenamtlichen Betreuer Tätigkeit bis zu einer Höhe von 2400,- € jährlich steuerfrei sind, im SGB II aber nur ein Betrag i.H.v. 200,- € monatlich als anrechnungsfrei genannt wird. Da die pauschale Aufwandsentschädigung auf Grundlage des § 1835a BGB nur einmal jährlich (und nicht in monatlichen Teilbeträgen auf das Jahr verteilt) ausgezahlt wird, wird der anrechnungsfreie Höchstbetrag bei der Auszahlung regelmäßig überschritten.

In einem Terminbericht des BSG (Nr. 35/17) geht das Gericht auf die Gründe für seine Sichtweise ein. Dort heißt es:

„Soweit der Kläger für die Monate Juni, August und Oktober 2013 höhere Leistungen nach dem SGB II begehrt, hat die Revision keinen Erfolg. Die Aufwandsentschädigungen nach §§ 1908i, 1835a BGB gehören nicht zu den nach § 11a Abs. 3 Satz 1 SGB II nicht zu berücksichtigenden Einkommensarten, denn es handelt sich nicht um Einnahmen, die in ihrer Verwendung zweckbestimmt sind. Der Beklagte hat von den in den Monaten des Zuflusses zu berücksichtigenden Einnahmen vor der Anrechnung die Beträge nach § 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II zutreffend abgesetzt. Nach dieser Regelung tritt an die Stelle des Grundfreibetrags von 100 Euro ein Betrag von 200 Euro, wenn eine leistungsberechtigte Person mindestens aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen hat, die nach § 3 Nr. 12, 26, 26a oder 26b EStG steuerfrei sind. Dies trifft gemäß § 3 Nr 26b EStG für die Aufwandsentschädigung des Betreuers nach § 1835a BGB zu. Der Freibetrag ist entgegen der Ansicht der Revision monatlich und nicht etwa als Jahresfreibetrag in Höhe von 12 x 200 Euro zu berücksichtigen. § 1835a Abs. 2 BGB schreibt zwar zwingend eine jährliche Zahlung der Pauschale vor. Für den Freibetrag gilt aber das Monatsprinzip. Dies hat das BSG in seiner Rechtsprechung bereits mehrfach herausgestellt. (...) Eine Abweichung vom Monatsprinzip kann für die vorliegende

Fallgestaltung nicht anerkannt werden. Insbesondere hat der Gesetzgeber durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz zwar die jährlichen Steuerfreibeträge erhöht. Er hat aber bei der mit demselben Gesetz vorgenommenen Änderung des SGB II keine Abweichung vom Monatsprinzip angeordnet. Nur der Gesetzgeber ist berufen, eine "gerechtere" Regelung zu schaffen, indem er an der Schnittstelle von Betreuungs und Steuerrecht entweder das dortige Jahresprinzip (partiell) aufhebt oder im Bereich des SGB II eine (partielle) Abweichung vom Monatsprinzip regelt.“

Immerhin führt das BSG auch aus, dass nicht die gesamte Pauschale als Einkommen angerechnet werden kann, sondern dass die tatsächlichen in Zusammenhang mit der Führung der Betreuung verbundenen notwendigen Ausgaben zunächst in Abzug zu bringen sind. Es kann also nur ein erzielter Gewinn als Einkommen angerechnet werden. In dem konkret entschiedenen Fall hat es dem Betreuer aber nichts genützt, da er auch auf Nachfrage des Gerichts hin keine Angaben dazu gemacht hatte, ob und ggf. in welcher Höhe in Verbindung mit der Führung der Betreuungen Aufwendungen entstanden sind.

Der Gesetzgeber sollte darüber nachdenken, die gesetzlichen Vorgaben zu ändern – schließlich ersparen ehrenamtliche Betreuer dem Staat viel Geld, das ohne den Einsatz des ehrenamtlichen Betreuers möglicherweise als Vergütung für einen Berufsbetreuers zu zahlen wäre. Und wenn anstatt des monatlichen Freibetrags i.H.v. 200,- € ein Jahresfreibetrag i.H.v. 2400,- € eingeführt werden würde, würde sich der mögliche anrechnungsfreie Zuverdienst eines Arbeitslosen immer noch in Grenzen halten. Es wäre kaum zu befürchten, dass die finanzielle Lage eines Beziehers von Leistungen nach dem SGB II dadurch so gut werden würde, dass man befürchten müsste, dass sich jemand deshalb „gemütlich in der Arbeitslosigkeit einrichtet“. Vielmehr könnte es sogar so sein, dass die ehrenamtliche Tätigkeit u.a. aufgrund der sich daraus ergebenden Kontakte des Arbeitslosen seine Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöhen kann.

C.F. Müller GmbH
Waldhofer Straße 100
69123 Heidelberg
Tel.: 06221/489-100
Fax: 06221/489-624

Sitz der Gesellschaft: Heidelberg
HRB Mannheim 721088
USt.-ID: DE298497470
Geschäftsführer: Joachim Kraft, Dr. Karl Ulrich

Wenn Sie diesen Newsletter abbestellen möchten, klicken Sie bitte auf diesen [Link](#) oder Sie schreiben uns eine E-Mail an: online-marketing@cfmueller.de .